

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauprojekte der Gemeinde Surses

Diese Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Ausschreibung, des Werkvertrags und somit der Leistungserbringung des Unternehmers. Die AVB's sind zu unterschreiben und gleichzeitig mit dem Angebot einzureichen.

### Rangfolge

Folgende Vorschriften und Rangfolge sind einzuhalten:

1. Text der vorgesehenen Vertragsurkunde
2. Durch das Bauobjekt bedingte, besondere Bestimmungen
3. Leistungsverzeichnis oder Baubeschreibung
4. Pläne
5. Nicht durch das Bauobjekt bedingte, allgemeine Bestimmungen.
  - a) Die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten"
  - b) Die übrigen Normen des SIA und die im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände (vergleiche aber Art.144 Abs. 5 und Art. 172 Abs. 1)
  - c) Die weiteren Normen anderer Fachverbände.

Gemeinde- und Kantonsvorschriften sowie die gültigen gemeindeeigenen Baugesetze sind einzuhalten.

### Besondere mitgeltende Bestimmungen und Gesetze

Folgende Bestimmungen und Gesetze sind zwingend miteinzuhalten

Tiefbau-/ Strassenbau:

- Besondere Bestimmungen Teil 2 des Kantons Graubünden (BB2) aktuellste Version  
<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/diem/tba/dokumentation/Projektierung-und-Ausfuehrung/BB2>

Alle Beschaffungen Tief-, Hoch-, Strassenbau und Dienstleistungen:

- Neues Beschaffungsrecht für öffentliche Auftraggeber ab 1. Oktober 2022  
<https://www.trias.swiss/>

### Ausschreibungsbestimmungen und Werkverträge

Mit der Einreichung des Angebotes erklärt der Unternehmer ausdrücklich, von allen Submissionsbedingungen, dem Beschrieb sowie allen Ausschreibungsunterlagen Kenntnis genommen zu haben, und sich über die Lage des Bauplatzes, die Zufahrts- und Depotmöglichkeiten, Zugang zur Verarbeitungsstelle, Bauwasser, Strom, Unterkunft und Verpflegung orientiert zu haben.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Unklarheiten in den Unterlagen mit der Projektleitung abzuklären.

### Vergabekriterien für das Einladungsverfahren, selektivem Verfahren und offenem Verfahren

Die gesamte Projektabwicklung folgt dem neuen Beschaffungsrecht. Die Gemeinde Surses hält sich an die hierfür gültigen Schwellenwerte. Ebenfalls erlaubt das Beschaffungsrecht im Einladungs-, selektivem und offenem Verfahren die Festlegung von Vergabekriterien.

Diese sind in der Gemeinde Surses, im rechtlichen Rahmen des neuen Beschaffungsrechts, wie folgt festgelegt:

### Lieferungen

Kriterium	Gewichtung	Beurteilung anhand von:
Qualität	30 %	Qualität des Materials; eingesetztes Personal; Unternehmerreferenzen
Nachhaltigkeit	20 %	Umweltkonzept; Kreislauffähigkeit, Rücknahme- und Verwertungskonzept; Lohngleichheit Frau und Mann
Innovationsgehalt	10 %	Auflistung innovativer Eigenschaften der offerierten Lösung, Schätzung des monetären Mehrwerts, zeitliche Einsparung oder Beitrag zur Reduktion der Umweltbelastung
Preis	40 %	Anschaffungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten; Entsorgungskosten; Lebenszykluskosten <sup>2</sup>

## Baufträge

Kriterium	Gewichtung	Beurteilung anhand von:
Qualität des Anbieters	30 %	Qualifikation der Schlüsselpersonen bzgl. der Anforderungen im Projekt; Unternehmerreferenzen
Qualität des Angebots	20%	Baustelleneinrichtung; Bauprogramm; Bauabläufe; Qualität des Materials; Technischer Bericht; QM-Konzept; Risikoanalyse; Beschleunigung der Bauzeit; Innovation; Plausibilität des Angebots; Vorschläge für Einsparungen
Nachhaltigkeit <sup>1</sup>	10 %	Umweltkonzept; Energieverbrauch; Lebensdauer; Kreislauffähigkeit, Rückbaubarkeit; Rücknahme- und Verwertungskonzept; Lohnleichheit Frau und Mann
Preis	40 %	Anschaffungs- Betriebs- und Unterhaltskosten; Entsorgungskosten; Lebenszykluskosten <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die einzelnen geforderten Kriterien werden objektspezifisch definiert

## Dienstleistungen:

Kriterium	Gewichtung	Beurteilung anhand von:
Qualität des Anbieters	40 %	Qualifikation der Schlüsselpersonen bzgl. der Anforderungen im Projekt
Qualität des Angebots	30 %	Aufgaben- und Risikoanalyse; Nachhaltigkeitskonzept; Kreislauffähigkeit, Vorgehensvorschlag mit QM-Konzept; Innovation; Plausibilität des Angebots; Plausibilität der Stundenschätzung; Vorschläge für Einsparungen
Preis	30 %	nominaler Preis

<sup>2</sup> Lebenszykluskosten umfassen zusätzlich auch die externen sozialen und ökologischen Kosten

## Bewertung

Bewertungsraster von 1 bis 5 Punkte

Die Preisbewertung erfolgt linear in Berücksichtigung der Preisspanne der Angebote

<b>0</b> = nicht beurteilbar	Keine Angaben
<b>1</b> = sehr schlecht erfüllt	Ungenügende unvollständige Angaben
<b>2</b> = schlecht erfüllt	Angaben ohne ausreichenden Bezug zur Ausschreibung
<b>3</b> = erfüllt	Den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend
<b>4</b> = gut erfüllt	Qualitativ gut
<b>5</b> = sehr gut erfüllt	Qualitativ ausgezeichnet; sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung

## Teuerung

Die im Angebot enthaltenen Einheitspreise sind während der ganzen Bauzeit verbindlich. Dies gilt auch für allfällige Lohn- und Materialpreiserhöhungen. Ausserordentliche Teuerungen können beantragt werden. Hierfür folgt die Gemeinde den kantonalen Regelungen. Die Teuerung muss nach NPK aufgeschlüsselt und zur Genehmigung vorgelegt werden.

## Ordnung

Da es sich um Gemeindeprojekte handelt, sind die Unternehmer verpflichtet Ordnung auf den Baustellen zu halten. Baustellenabfall ist durch den Unternehmer selber zu entsorgen. Kommt er dieser Aufgabe nicht nach, organisiert die Bauherrschaft die Entsorgung. Diese Kosten werden dem Unternehmer in Abzug gebracht. Objektspezifisch können bereits bei der Ausschreibung prozentuale Bauabzüge durch die Bauherrschaft gefordert werden.

## Planunterlagen

Die vorhandenen Ausführungs- und Werkpläne sowie Leistungsverzeichnisse sind durch den Unternehmer vor Einreichung des Angebotes und nochmals vor der Ausführung der Arbeiten auf Übereinstimmung mit den

örtlichen Gegebenheiten und den Vertragsgrundlagen mit den Massen am Bau zu überprüfen. Bei Massdifferenzen und Unstimmigkeiten hat der Unternehmer die Projektleitung unverzüglich zu informieren.

### **Varianten**

Es steht dem Unternehmer frei, Ausführungsvarianten einzureichen. Diese müssen separat zum Angebot eingereicht werden. Das Leistungsverzeichnis (Devis) darf nicht abgeändert werden.

### **Qualität**

Der Unternehmer kann der Projektleitung mögliche Verbesserungsvorschläge bezüglich der Qualität unterbreiten. Der Unternehmer trifft alle Vorkehrungen, dass keine Schäden am Bau verursacht werden.

### **Regiearbeiten**

Für die Regiearbeiten ist vor der Ausführung die Genehmigung der Bauleitung einzuholen. Es dürfen keine Regiearbeiten (ausser sicherheitsrelevante / SUVA) ohne Auftrag ausgeführt werden. Regierapporte sind innert zwei Tagen der Bauleitung vorzulegen (schriftlich oder per Mail). Diese werden innert 7 Tagen durch die Projektleitung geprüft und freigegeben. Regierapporte, welche später oder erst mit der Schlussrechnung eingereicht werden, werden durch die Bauherrschaft nicht mehr akzeptiert. Es gelten die jeweiligen Regietarife zum Zeitpunkt der Ausschreibung.

### **Kostenabgrenzung und Schlusszahlungen**

Für die Kostenkontrolle, verpflichtet sich die Bauleitung laufend eine Baubuchhaltung zu führen. Mit der Bauherrschaft können Abschlagszahlungen und Zahlungspläne vereinbart werden. Die Bauherrschaft verlangt bei allen Bauprojekten mindestens eine Zwischenabrechnung, inkl. Ausmass mit Belegen jeweils **per 15. August** (Stichtag Eingang). Kommt der Unternehmer dieser Pflicht nicht nach, werden keine weiteren Abschlagszahlungen vergütet.

Die Bauherrschaft kann auch weitere monatliche Ausmassbelegte Rechnungen verlangen.

Schlussabrechnungen sind spätestens 60 Tage nach Abschluss und Abnahme des Auftrages einzureichen. Erfolgt dies nicht, nimmt die Bauleitung gem. Art 154 SIA 118 die Abrechnung auf Kosten des Unternehmers vor.

### **Gesamtarbeitsverträge**

Der Unternehmer verpflichtet sich den Gesamtarbeitsverträgen (GAV) der betroffenen Arbeitsgattungen Folge zu leisten.

### **Arbeitssicherheit**

Die SUVA Vorschriften sind verbindlich. Die Bauleitung behält sich vor, die Mitarbeiter des Unternehmers auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hin zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung, der Baustelle zu verweisen. Ebenfalls ist die aktuell geltende Bauarbeitenverordnung einzuhalten. Auf der Baustelle herrscht striktes Alkohol- und Drogenverbot.

In Umbauten, geschlossenen Räumen und bei Ausbauarbeiten im Hochbau herrscht ebenfalls ein Rauchverbot. Am Bau beteiligte Personen, welche nicht der Helmtragepflicht nachkommen, können durch die Bauherrschaft und die Bauleitung unverzüglich von der Baustelle verwiesen werden.

### **Baustelleninstallation**

Der Unternehmer ist grundsätzlich selber für die Organisation des Baustroms verantwortlich.

Der Unternehmer hat eine Installationsanzeige und eine Zählerbestellung (Formulare auf Gemeindehomepage / Bau I Energie I Werke) dem dem Bereich Bau I Energie I Werke einzureichen. Die Baustromgebühren werden den Unternehmern verrechnet (Allgemeine Bauabzüge).

Der Unternehmer ist selber verantwortlich, Parkplätze und allfällige Materialdepots ausserhalb der Baustelle zu organisieren. Dafür hat er mit den betreffenden Grundeigentümern Kontakt aufzunehmen. Diese Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Provisorische Baupisten sind Sache des Unternehmers, im Falle des öffentlichen Interesses (z.B. Umfahrungen) Sache der Bauherrschaft.

Objektspezifisch können die obengenannten Ausführungen auch bauseitig erfolgen. Dies wird dann speziell in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt.

### **Termine**

Das Bauprogramm ist verbindlich. Der Unternehmer arbeitet auf Anfrage der Bauherrschaft unentgeltlich ein detailliertes Bauprogramm aus. Anfangs- und Endtermine müssen vom Submissionsbauprogramm übernommen werden.

Mangel an Arbeitskräften entbindet nicht von der Einhaltung der vertraglichen Fristen.

### **Konventionalstrafen**

Für bestimmte, zeitkritische und termingebundene Bauprojekte werden Konventionalstrafen bereits in der Ausschreibung aufgeführt und sind dann später integrierender Bestandteil des Werkvertrags. Diese werden bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Konventionalstrafen sind an die Auftragssumme gebunden und werden objektspezifisch bauseitig berechnet.

**Nachtragsofferten**

Nachtragsofferten sind, vor der Ausführung der nachträglichen Arbeit, mit einer entsprechenden Analyse, der Bauherrschaft schriftlich einzureichen und genehmigen zu lassen. Später eingereichte Nachträge werden nicht akzeptiert.

**Besprechungen und Sitzungen**

Für jede Sitzung und Besprechung ist ein Protokoll oder zumindest eine Aktennotiz zu erstellen. Bei Bau- oder Planersitzungen führt die Projektleitung diese. Innert 2 Tagen ist diese den Beteiligten zuzustellen.

**Bauabnahme**

Der Unternehmer zeigt die Vollendung des Werkes oder eines in sich geschlossenen Werkteils rechtzeitig der Bauherrschaft an. Die Anzeige erfolgt schriftlich. Das Abnahmeprotokoll führt die Bauleitung.

**Veröffentlichungen und Vertraulichkeitsklausel**

Veröffentlichungen jeder Art (Pressebericht, Reportagen, Inserate, Prospekte, Referenzlisten usw.), in denen das Bauobjekt namentlich oder bildlich erwähnt wird, sind nur mit vorgängiger, schriftlicher Zustimmung der Projekterfasser zulässig.

**Garantie**

Der Unternehmer hat der Bauherrschaft eine Versicherungs- oder eine Bankgarantie über der effektiven Auftragsumme abzugeben. Der Garantieschein ist spätestens mit der Schlussrechnung einzureichen. Zwischenabnahmen / Teilobjekte sind gestattet, und mit einem Abnahmeprotokoll zu belegen. Die Garantielaufzeiten sind in der SIA 118 geregelt.

Arbeiten welche Strassen inkl. Foundationsschicht bis Deckschicht beinhalten, sind mit einer Garantie von 15 Jahren (entgegen der SIA 118) belegt. Davon sind jährliche Belagsflickarbeiten ausgenommen.

Der Garantierückbehalt richtet sich nach der SIA 118 und beträgt für Summen bis

Bis CHF 500'000.00	10%
Ab CHF 500'000.00	5%

**Skonto**

Der Skontobetrag ist gemäss SIA 118 Art. 190 nach 30 Tagen fällig. Kürzere Fristen werden nicht akzeptiert.

**Subunternehmer**

Subunternehmer müssen durch die Bauherrschaft genehmigt werden.

**Sozialabgaben**

Der Subunternehmer bestätigt als selbständig erwerbender Unternehmer oder als juristische Person bei der SUVA und der AHV registriert zu sein. Er rechnet mit den Institutionen sämtliche prämienpflichtige Löhne ab (Arbeitgeber und Arbeitnehmerbeiträge). Der Subunternehmer verpflichtet sich, auf Verlangen entsprechende Bestätigung der Sozialversicherungen vorzulegen.

**Gerichtsstand**

Bei Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Surses.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Der Unternehmer \_\_\_\_\_